

08.02.96

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996

Zu Artikel 14 (Schlußvorschriften)

In Artikel 14 ist § 3 wie folgt zu fassen:

„ § 3

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 9, 10 und 12 bis 14 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1997 in Kraft.“

Als Folge ist in Artikel 13 (Übergangsvorschriften) nach § 3 folgender § 4 anzufügen:

„ § 4

Bemessung des Grundgehaltes

Vom 1. Januar 1997 bis zum Inkrafttreten der Regelungen zur Bemessung des Grundgehaltes nach Art. 3 Nr. 9, 10 und 12 bis 14 bemißt sich das Grundgehalt nach dem sich aus dem bisherigen Recht ergebenden Grundgehalt zuzüglich des jeweiligen Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V, der als Teil des Grundgehaltes gilt.“

Begründung:

Durch die Umgestaltung der Tabellenstruktur der Bundesbesoldungsordnungen erwachsen den jeweiligen Dienstherrn zumindest im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes erhebliche Mehrkosten, für die im Gesetz keine Kompensation vorgesehen ist. Die Einführung von Einkommensgrenzen im Zusammenhang mit dem Familienzuschlag führt zwar zu einer Kompensation ab 1998, bewirkt aber wegen der Übergangsregelung keinen Ausgleich in 1997. Um diesen zu erreichen, sollte die Änderung der Tabellenstruktur um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996